

VORENTWURF

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ZUM
BEBAUUNGSPLAN 'HEYERBERG'**

Stadt Niederstetten
Main-Tauber-Kreis

Stand: 19. August 2020

1 Rechtsgrundlagen

- 1.1 Landesbauordnung (LBO) In der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S.416)
zuletzt geändert am 18.07.2019 (GBl. S. 313)

2 Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

2.1 Dachgestaltung

- 2.1.1 Dachform und Dachneigung Zulässig sind Satteldach- und Walmdachformen mit einer Nei-
§ 74(1)1 LBO gung zwischen 20° und 30°. Garagen und Carports können da-
von abweichen.

2.2 Gestaltung der Außenanlagen

- 2.2.1 Oberflächengestaltung Zur Minimierung der Oberflächenversiegelung sind die Park-
§ 74 (1) 3 LBO und Abstellflächen für PKWs mit wasserdurchlässigen Materia-
lien (z.B. (z.B. Schotterrasen, Rasenpflaster oder Pflastersteine
mit Rasenfugen) auszubilden.

- 2.3 Stellplatzverpflichtung Je Wohnung sind 2 Garagen oder Stellplätze nachzuweisen.

- 2.4 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 75 handelt, wer den aufgrund von § 74
LBO getroffenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

Stadt Niederstetten, den

Bürgermeisterin Heike Naber